OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-840342/4/JS

Datum:
Linz, 7. April 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über den Antrag der B__, vertreten durch C__, vom 2.4.2026 auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung im Vergabeverfahren der Auftraggeberin Land Oberösterreich, vertreten durch D__, betreffend das Vorhaben „Lieferung von Auftausalz für den Winterdienst für Landesstraßen B und L im Bundesland Oberösterreich – Straßenbezirk Nord, GZ: BauNE-2022-160292/38“

zu Recht:

I. Dem Antrag wird gemäß § 11 Oö. Vergaberechtsschutzgesetz 2006 insofern stattgegeben, als bis zur Entscheidung im Nachprüfungsverfahren (zu hg. GZ: LVwG-840341), längstens aber bis zum 2.6.2026, der Lauf der Angebotsfrist ausgesetzt und der Auftraggeberin die Angebotsöffnung untersagt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Im Rahmen einer Grobprüfung sieht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt als bescheinigt an:

1.1. Das Land Oberösterreich führte als Auftraggeberin ab Mai 2025 fünf offene Verfahren im Oberschwellenbereich zur Vergabe von Aufträgen über die „Lieferung von Auftausalz für den Winterdienst für Landesstraßen B und L im Bundesland Oberösterreich" nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetz 2018 (BvergG 2018) für ihre fünf Straßenbezirke Mitte, West, Südwest, Südost und Ost durch.

1.2. Aufgrund der Nachprüfungsanträge der B__ (im Folgenden: Antragstellerin) als Herstellerin von Steinsalz vom 5.6.2025 wurden mit hg. Entscheidungen vom 4.9.2025 (GZen: LVwG-840310, 840312, 840314, 84016 und 840318) die Ausschreibungen der Auftraggeberin in diesen fünf Vergabeverfahren für nichtig erklärt. Als Ergebnis der durchgeführten hg. Ermittlungsverfahren, denen ein nicht amtlicher Sachverständiger für den Bereich „Straßenwesen" beigezogen wurde, zeigte sich zusammengefasst, dass die Gewichtung bzw. Berechnung einzelner Zuschlagskriterien in den Ausschreibungen der Auftraggeberin nicht geeignet war, das wirtschaftlich günstigste Angebot für Auftausalz zu ermitteln.

1.3. Mit Veröffentlichungen vom 6.10.2025 gab die Auftraggeberin neuerlich die beabsichtigte Vergabe der Lieferaufträge für ihre fünf Straßenbezirke – nunmehr mit geänderten Zuschlagskriterien in den Ausschreibungen – auf Unionsebene bekannt.

1.4. Die dagegen erhobenen Nachprüfungsanträge der Antragstellerin vom 24.10.2025 auf Nichtigerklärung der Ausschreibungen wurden mit hg. Entscheidungen vom 25.11.2025 (GZen: LVwG-840321, 840323, 840325, 84027 und 840329) abgewiesen. Als Ergebnis der durchgeführten hg. Ermittlungsverfahren, denen wiederum ein nicht amtlicher Sachverständiger für den Bereich „Straßenwesen" beigezogen wurde, zeigte sich nunmehr zusammengefasst, dass die monierten Zuschlagskriterien in der – im Vergleich zu den hg. Vorverfahren (GZen: LVwG-840310, 840312, 840314, 84016 und 840318) – adaptierten Form zur Gänze den fachlichen Ausführungen des nichtamtlichen Sachverständigen zur Sachlichkeit aus technischer Sicht des Straßenwesens entsprachen und die Zuschlagskriterien die notwendige objektive Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots für die gegenständliche Ausschreibung ermöglichten.

1.5. Mit Veröffentlichungen vom 9.3.2026 gab die Auftraggeberin die beabsichtigte Vergabe der Lieferaufträge „Lieferung von Auftausalz für den Winterdienst für Landesstraßen B und L im Bundesland Oberösterreich" für zwei Straßenbezirke (hier gegenständlich: Straßenbezirk Nord) auf Unionsebene bekannt. Die Ausschreibungen enthalten dabei Zuschlagskriterien, die inhaltlich

denen der Ausschreibungen in den zuletzt durchgeführten hg. Vorverfahren (GZen: LVwG-840321, 840323, 840325, 84027 und 840329) entsprechen.

1.6. Mit Eingaben vom 2.4.2026 beantragte die Antragstellerin u. a. die Nichtigerklärung der Ausschreibung dieser beiden Vergabeverfahren der Auftraggeberin (hier gegenständlich: Straßenbezirk Nord), da die Ausschreibung in wesentlichen Punkten - nämlich aufgrund ihrer unsachlichen, nicht zur Ermittlung des Bestangebots geeigneten, diskriminierenden und die einheimische Mitbewerberin unsachlich begünstigenden Zuschlagskriterien, insbesondere deren unsachlicher Gewichtung - rechtswidrig seien.

1.7. Zur Rechtswidrigkeit der Ausschreibung führte die Beschwerdeführerin (zusammengefasst auf das Entscheidungswesentliche) aus, dass die Gewichtung der „qualitätsbezogenen“ Zuschlagskriterien (insgesamt 22 %), welche eine Übererfüllung der strengen Mindestanforderungen der Leistungsbeschreibung prämieren würden, im Verhältnis zum Preis (78 %) rechtswidrig und grob unsachlich sei. Tatsächlich stehe den Mehrkosten für die Erfüllung der „qualitätsbezogenen“ Zuschlagskriterien keinerlei angemessener und objektiv nachvollziehbarer Mehrwert für die Auftraggeberin gegenüber. Es seien keine Vorteile des Einsatzes von Auftausalz nachgewiesen, das zusätzlich zu den strengen Mindestanforderungen einzelne und/oder sämtliche Zuschlagskriterien erfülle. Dementsprechend würde ein sorgfältiger Unternehmer oder ein nach dessen Maßstäben agierender Auftraggeber nicht zusätzlich ca. 336.000 Euro bis 495.000 Euro für ein Produkt aufwenden, bei dem keine wertmäßig entsprechenden Vorteile gegenüber dem preislich günstigeren Produkt nachgewiesen seien. Die „qualitätsbezogenen“ Zuschlagskriterien seien im Einzelnen unsachlich, da nicht erkennbar sei, dass

- ein NaCl-Gehalt von 100 % anstelle von 97,5 % (entsprechend den Mindestanforderungen der Leistungsbeschreibung und den einschlägigen technischen Normen) keinen bis zu 5 % (Zuschlagskriterium „Gehalt an NaCl“) bzw. bis zu 7 % höheren Preis (Zuschlagskriterium „wasserunlösliche Stoffe“),
- ein Sulfatgehalt von 0 % anstelle von 1 % (entsprechend den Mindestanforderungen der Leistungsbeschreibung und den einschlägigen technischen Normen) keinen bis zu 5 % höheren Preis (Zuschlagskriterium „Sulfatgehalt“), sowie,
- ein Feinkornanteil von 0 % anstelle von 5 % (entsprechend den Mindestanforderungen der Leistungsbeschreibung und den einschlägigen technischen Normen) keinen bis zu 2,5 % höheren Preis (Zuschlagskriterium „Kornverteilung“)

rechtfertigen könne.

1.8. Dazu verwies die Antragstellerin auch auf eine Neuerung seit den hg. Vorverfahren, da sie im Jänner 2026 eine einstweilige Verfügung gegen ihre Mitbewerberin nach der Bestimmung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG) wegen Verbreitung unrichtiger Behauptungen vor dem Landesgericht Wels erwirkt habe. Die Auftraggeberin habe sich zur Rechtfertigung

ihrer die Mitbewerberin bevorzugenden Zuschlagskriterien teilweise genau auf die von der Mitbewerberin verbreiteten unrichtigen Behauptungen gestützt.
1.9. Die Antragstellerin sei dadurch u. a. in ihrem Recht auf Teilnahme an einem vergaberechts- und unionsrechtskonformen Vergabeverfahren, insbesondere unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Bestimmungen über die korrekte Wahl und Gewichtung der Zuschlagskriterien, Beachtung des freien und fairen Wettbewerbs im Vergabeverfahren, Durchführung eines transparenten Vergabeverfahrens, rechtskonforme Ausgestaltung der Ausschreibung, Gleichbehandlung aller Bieter und Nichtdiskriminierung, verletzt.
1.10. Mit den gleichzeitig erhobenen Provisorialanträgen begehrt die Antragstellerin u. a. die Unterlassung der Öffnung der Angebote und die Aussetzung der Angebotsfrist in den Vergabeverfahren der Auftraggeberin (hier gegenständlich: Straßenbezirk Nord). Sie habe bei rechtskonformer Durchführung der Vergabeverfahren zumindest eine hervorragende Chance auf den Zuschlag für ein von ihr anzubietendes Auftausalz. Durch die rechtswidrige Vorgehensweise der Auftraggeberin drohe ihr als Salzabbauunternehmen der Verlust eines wichtigen Referenzprojekts und ein Schaden in Höhe des entgangenen Gewinns bzw. der bisher aufgelaufenen Kosten für das Studium der Ausschreibungsunterlagen sowie der Beratungs- und Vertretungskosten.
1.11. Die Auftraggeberin sprach sich in ihrer Stellungnahme vom 7.4.2026 gegen die Erlassung einer einstweiligen Verfügung aus. Die Antragstellerin habe mit den Nachprüfungsanträgen vom 24.10.2025 gleichlautende Ausschreibungen der Auftraggeberin bekämpft, welche das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht für rechtswidrig erachtet habe und damit die Rechtmäßigkeit der Ausschreibung bestätigt habe. Die gegenständlichen Eil- und Nachprüfungsanträge würden nichts anderes darstellen, als mithilfe der von der Antragstellerin nunmehr angefochtenen inhaltsgleichen Ausschreibungen über die Grenzen des Rechtsschutzes hinauszugehen, um so zu der von ihr gewünschten Entscheidung zu gelangen.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in die von der Antragstellerin vorgelegten Urkunden, insbesondere in die Bekanntmachung und Ausschreibungsunterlagen der Auftraggeberin sowie in die hg. Vorakte (GZen: LVwG-840310, 840312, 840314, 84016, 840318, 840321, 840323, 840325, 84027 und 840329) Einsicht genommen.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
3.1. Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. Vergaberechtsschutzgesetz 2006 (Oö. VergRSG 2006) regelt dieses Landesgesetz den Rechtsschutz gegen Entscheidungen von Auftraggebern in Verfahren nach den bundesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens (Vergabeverfahren), die gemäß Art. 14b

Abs. 2 Z 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in den Vollzugsbereich des Landes fallen. Die Auftraggeberin ist als Land Oberösterreich öffentliche Auftraggeberin iSd Art. 14b Abs. 2 Z 2 lit. a B-VG und es unterliegt das gegenständliche Nachprüfungsverfahren damit den Bestimmungen des Oö. VergRSG 2006.

3.2. Gemäß Art. 14b Abs. 3 B-VG iVm § 2 Abs. 1 Oö. VergRSG 2006 obliegt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Gewährung von Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Auftraggeber im Sinn des § 1 Abs. 1 Oö. VergRSG 2006. Gemäß § 2 Abs. 3 Oö. VergRSG 2006 ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bis zur Zuschlagserteilung bzw. bis zum Widerruf eines Vergabeverfahrens zum Zweck der Beseitigung von Verstößen gegen die bundesgesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens und die dazu ergangenen Verordnungen oder von Verstößen gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht zuständig zur Erlassung einstweiliger Verfügungen sowie zur Nichtigerklärung gesondert anfechtbarer Entscheidungen (§ 2 Z 15 lit. a BVergG 2018) des Auftraggebers im Rahmen der vom Antragsteller geltend gemachten Beschwerdepunkte.

3.3. Der gegenständliche Antrag ist rechtzeitig und zulässig. Nach der verfahrensgegenständlichen Ausschreibung der Auftraggeberin erfolgt die Vergabe des Lieferauftrags für den Straßenbezirk Nord im Wege eines offenen Verfahrens im Oberschwellenbereich.

3.4. Gemäß § 8 Abs 1 Oö. VergRSG 2006 hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch eine einstweilige Verfügung unverzüglich vorläufige Maßnahmen anzuordnen, die nötig und geeignet scheinen, um eine durch die behauptete Rechtswidrigkeit einer gesondert anfechtbaren Entscheidung (hier: Ausschreibung im offenen Verfahren gemäß § 2 Z 15 lit. a sublit. aa BVergG 2018) entstandene oder unmittelbar drohende Schädigung von Interessen der Antragstellerin zu beseitigen oder zu verhindern. Um im Hinblick auf die Dringlichkeit von einstweiligen Verfügungen umfangreiche Erhebungen zu vermeiden, hat dabei lediglich eine Grobprüfung der Voraussetzungen der Erlassung einer einstweiligen Verfügung stattzufinden (vgl. etwa *Gruber/Gruber* in *Schramm/Aicher/Fruhmann* [Hrsg], Kommentar zum Bundesvergabegesetz 2018 [1. Lfg 2020] zu § 350 BVergG 2018 Rz 11; vgl. auch Gesetzesmaterialien zu den §§ 350 bis 352 BVergG 2018 [69 der Beilagen XXVI. GP – Regierungsvorlage – Erläuterungen, 203]).

3.5. Die Antragstellerin hat dazu plausibel dargestellt, dass ihr als Anbieterin von Steinsalz durch die behauptete Rechtswidrigkeit der Zuschlagskriterien der Entgang des ausgeschriebenen Auftrages droht, sohin ein Schaden, der nur durch die vorläufige Untersagung der Öffnung der Angebote bzw. Aussetzung des Laufs der Angebotsfrist abgewendet werden kann. Ob die geltend gemachten Rechtswidrigkeiten der angefochtenen Ausschreibung samt vorgebrachten Neuerungen tatsächlich begründet sind und zu einer unsachlichen Bestbieterermittlung führen würden, lässt sich unter Berücksichtigung des Effektivitätsgrundsatzes und des Primats des vergaberechtlichen Primärrechtsschutzes abschließend nur im Nachprüfungsverfahren zu

hg. GZ: LVwG-840341 klären (vgl. *Madl* in *Heid/Reisner* [Hrsg], Handbuch Vergaberecht [1. Lfg 2024] Einstweilige Verfügung [eV] Rz 362; *Reisner* in *G__*, BVergG 2018 § 351 Rz 6 [Stand 1.1.2022, rdb.at]).

3.6. Gemäß § 11 Abs. 1 Oö. VergRSG 2006 sind vor der Erlassung einer einstweiligen Verfügung die voraussehbaren Folgen der zu treffenden Maßnahme (hier: Aussetzung der laufenden Angebotsfrist und Untersagung der Angebotsöffnung) für alle möglicherweise geschädigten Interessen der Antragstellerin, der sonstigen Bieter und der Auftraggeberin sowie ein allfälliges besonderes öffentliches Interesse an der Fortführung des Vergabeverfahrens gegeneinander abzuwägen, wobei nur im Falle eines Überwiegens der nachteiligen Folgen einer einstweiligen Verfügung ein Provisorialantrag abzuweisen ist.

3.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht im Provisorialverfahren von einem Interesse aller Beteiligten an einer raschen Durchführung eines rechtskonformen Vergabeverfahrens mit Zuschlagserteilung aus. Dass sich durch die Erlassung einer einstweiligen Verfügung eine Verzögerung der Leistungsbeschaffung ergeben könnte, liegt in der Natur der Sache, die jedoch mit Blick auf den Vorrang des vergaberechtlichen Primärrechtsschutzes durch eine entsprechende Berücksichtigung im Projektzeitplan der Auftraggeberin einkalkuliert werden kann (vgl. etwa VfGH 1.8.2002, B 1194/02).

3.8. Zu dem weiters zu berücksichtigenden „besonderen“ öffentlichen Interesse an der Fortführung des Vergabeverfahrens hat der Verfassungsgerichtshof ausgeführt, dass die Sicherstellung einer Auftragserteilung an den tatsächlichen Bestbieter, dem die Nachprüfung des Vergabeverfahrens letztlich dienen soll, im öffentlichen Interesse liegt (vgl. VfGH 15.10.2001, B 1369/01), sodass nur in besonderen Ausnahmefällen dem Provisorialantrag nicht stattzugeben ist. Dabei ist etwa an Gefahren für Leben und Gesundheit, drohende Umweltkatastrophen etc. zu denken (vgl. etwa *Gruber/Gruber* aaO zu § 351 BVergG 2018 Rz 9). Von der Auftraggeberin wurde dazu kein Vorbringen erstattet und es ergaben sich auch für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Anhaltspunkte für einen derartigen besonderen Ausnahmefall.

3.9. Da die vorgenommene Interessensabwägung zumindest kein Überwiegen der nachteiligen Folgen der Aussetzung der Angebotsfrist und Unterlassung der Angebotsöffnung bis zur Entscheidung im Nachprüfungsverfahren ergab, war dem Provisorialantrag insoweit stattzugeben. Damit kann sichergestellt werden, dass eine - dem Ausgang des Nachprüfungsverfahrens angepasste - Angebotslegung der Antragstellerin innerhalb der noch offenen Angebotsfrist sowie Angebotsöffnung erfolgen kann, wodurch die drohende Schädigung der Interessen der Antragstellerin während des Nachprüfungsverfahrens durch die behauptete Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung hintangehalten werden kann (vgl. VwGH vom 14.04.2011, 2008/04/0065). Es handelt sich im Hinblick auf den derzeitigen Stand des Vergabeverfahrens auch um die gelindeste noch zum Ziel führende Maßnahme.

3.10. Es war daher die Aussetzung des Laufs der Angebotsfrist (Fortlaufhemmung) und die Untersagung der Angebotsöffnung bis (einschließlich) 2.6.2026 auszusprechen.
3.11. Die einstweilige Verfügung ist gemäß § 11 Abs 4 Oö. VergRSG 2006 sofort vollstreckbar.

4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Abwägung der Interessen war anhand der Umstände des vorliegenden Einzelfalls vorzunehmen, sodass dieser Abwägung keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack